

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. September 2018

Nr. 2018/1381

## **1. Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)** **2. Änderung des Gebührentarifs (GT)** **Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

---

### **1. Erwägungen**

Mit RRB Nr. 2018/615 vom 24. April 2018 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt und beauftragt worden, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 24. Juli 2018. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt.

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Stadt Solothurn (2)
- VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden (3)
- FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (4)
- SP, Kanton Solothurn (5)
- SOBV, Solothurner Bauernverband (6)
- HEV, Hauseigentümerverband Kanton Solothurn (8)
- CVP, Kanton Solothurn (9)
- EVP, Kanton Solothurn (10)
- Grüne, Kanton Solothurn (11)
- kgv, Kantonal-Solothurnischer Gewerbeverband (12)
- BDP, Kanton Solothurn (13)
- SVP, Kanton Solothurn (14)
- SOHK, Solothurner Handelskammer (15)

## 1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- Obergericht des Kantons Solothurn (1)
- OGG, Regionalverein Olten Gösgen Gäu (7)

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Einleitende Bemerkungen

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe sowie des Gebäurerntarifs (2, 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15).

Trotz grundsätzlich positiver Aufnahme stimmen einzelne der Revision insbesondere im Hinblick auf die Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien nur unter Vorbehalt zu (5, 8, 9, 11, 12, 14). Anderen geht die Einräumung der vollumfänglichen Subrogation zu weit (8, 14).

Zwei Vernehmlassungsteilnehmerinnen stehen der Vorlage ablehnend gegenüber und regen an, anstelle vorliegender Teilrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes die aufgrund dessen Alters längst fällige Totalrevision voranzutreiben (5, 14).

Einzelne nehmen die Vorlage zum Anlass, allgemeine Anliegen mit der Stellungnahme zu formulieren: Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich die SGV an anderen Unternehmen, welche Leistungen im Bereich Brandschutz erbringen, beteiligen kann, wobei insbesondere an das Interkantonale Feuerwehrausbildungszentrum ifa in Balsthal gedacht wird (6, 15).

Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht einen kostengünstigen, in einem einfachen Verfahren zu gewährleistenden Rechtsschutz (8).

### 2.2 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe

#### § 8

Ein zentrales Anliegen der Vorlage ist die Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien, für welche es in der heutigen Form keine sachliche Notwendigkeit mehr gibt. Eine Vielzahl der Vernehmlassungsteilnehmer erkennt und unterstützt die Absicht, den Bereich im Zeitalter der Digitalisierung zugunsten einer effizienten und möglichst wirtschaftlichen Lösung umzuorganisieren und künftig von einer Wahl nach Parteizugehörigkeit abzusehen (3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 14).

Bei der Auswahl der Schätzer soll sorgfältig und den Fähigkeiten entsprechend vorgegangen werden (4, 9, 15).

Einige Vernehmlassungsteilnehmer wünschen, dass das Schätzungswesen weiterhin durch regional verankerte Milizschätzer ausgeübt wird (4, 5, 8, 9, 14) und erachten es als starken Vorteil, wenn dabei Teams bestehend aus mindestens zwei Personen eingesetzt werden (4, 8).

Mehrfach wird der Wunsch geäußert, dass die geplante neue Organisation im Gesetz oder zumindest in der Verordnung Erwähnung findet beziehungsweise wenigstens in der Vorlage definiert ist (4, 5, 8, 11, 12).

§§ 4, 22 und 23 Abs. 1

Zu diesen systembedingten Änderungen wird nicht konkret Stellung genommen.

§ 21 Abs. 2

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin regt an, den neuen Absatz 2 so auszuformulieren, dass die abzuschliessende Leistungsvereinbarung die Vollkosten für die Erhebung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung abdeckt (15). Zudem soll die langjährige Ermittlung des Katasterwerts für Landwirtschaftsbetriebe durch die Kantonale Schätzungsstelle weitergeführt werden (6).

§ 28

Die Neuerungen im Bereich der Versicherungsdeckung werden durchwegs und ausdrücklich begrüßt.

§ 30

Eine Vernehmlassungsteilnehmerin äussert sich gegen die systembedingte Aufhebung dieses Paragraphen (14).

§ 31

Diese Änderung, mit welcher die Gebäudeadressierung und die Hausnummern vollständig in den Zuständigkeitsbereich der Einwohnergemeinden übergehen, wird durchwegs und ausdrücklich begrüßt. Es ist einzig auf den Hinweis, dass die Einwohnergemeinden rechtzeitig dahingehend zu informieren sind, zu verweisen (3).

§ 32 Abs. 2

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den automatischen Datenaustausch mit den Einwohnergemeinden bezüglich Erhöhung der Gebäudeversicherungssummen infolge wertvermehrender Investitionen wird durchwegs begrüßt.

§§ 35 / 39

Die Anpassung im Bereich der Fälligkeit der Prämienforderung mit Rechnungstellung wird ebenfalls begrüßt. Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, zu überprüfen, ob es sinnvoll ist, die Bauzeitversicherung erst nach Abschluss der Bauarbeiten in Rechnung zu stellen, wie dies GemDat Rubin vorsieht. Es werden bei einer langen Bauzeit sowohl für die SGV wie auch für den Bauherrn resp. die betroffenen Eigentümer sehr unbefriedigende Resultate befürchtet (11). Eine Vernehmlassungsteilnehmerin regt zudem an, auf ein gesetzliches, vorrangiges Grundpfandrecht für Prämien zu verzichten, da private Versicherungen auch nicht in den Genuss eines solchen kommen (14).

§ 36

Zu dieser systembedingten Anpassung wird nicht Stellung genommen.

## § 56

Die Erweiterung des Rückgriffsrechts um den gesetzlichen Forderungsübergang (sog. Subrogation) wird mehrheitlich ausdrücklich begrüsst (2, 3, 9, 10, 11, 12, 15). Wenigen geht die vollumfängliche Subrogation zu weit (4, 8, 14).

## 2.3      Stellungnahmen zu der Bestimmung des Gebührentarifs

## § 37

Nicht überall wird verstanden, warum im Gebührentarif die Kosten für die Verkehrswertschätzung von Grundstücken nicht günstiger als bisher ausfallen und es wird eine Kostenreduktion oder zumindest die Prüfung einer solchen gewünscht (3, 4, 8, 12, 15).

## 2.4      Weiteres Vorgehen

Das Ergebnis der Vernehmlassung erlaubt es, die Arbeiten weiterzuführen, unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anliegen und Vorschläge. Das Volkswirtschaftsdepartement ist zu beauftragen, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.

**3.      Beschluss**

3.1      Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.

3.2      Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Solothurnische Gebäudeversicherung (5)  
Aktuarin Justizkommission  
Aktuarin Finanzkommission  
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (15;  
*Versand durch Solothurnische Gebäudeversicherung*)